

ques" in ihre Compagnien eintreten können.

"Par ainsy Jlz Supplient tres humblement ... que sy Sa Majesté persiste dans la volonté de les faire travailler ... au renfort de leurs Compagnies Jl luy plaise leur donner aussy la prompte execution des choses necessaires pour cet effet, puisqu'autrement au lieu d'attendre le restablissement de leursdites Compagnies Ce qu'ilz ont presentement d'hommes S'en Jra dans un Infaillible desroutte leurs Compagnies perissant a veue d'oeil faulte de Subsistance et de moyens pour vivre qui leur manquent depuis long temps."

"Resolution prise par les Capitaines en suite de Celle du Roy & représenté A son Eminence Le 7me feburier; laquelle ne Voullut pas accepter ny Veoir le Contenu ny le papier."

In franz. Sprache. Dorsualnotiz von Heinrich II. Zurlauben
AH 29, 228-230a - Blatt 230 und 230a^r leer

102

1617 Februar 12., Rom

B

BULLE PAPST PAUL V. BEZUEGLICH DES STIFTES BISCHOFZELL

Vor kurzem habe er ein Schreiben der [Landammänner], Schultheissen und Räte der V kath. Orte LU, UR, SZ, UW und ZG, im Bistum Konstanz in der Kirchenprovinz Mainz gelegen, erhalten. Darin würden sich diese beklagen, mit wieviel Eifer sich vor vielen Jahren die Neugläubigen sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz darum bemüht hätten, die Katholiken von ihrem Glauben abzubringen. Dabei hätten sich diese "*viler vortrefflichen Stätte, schönen Stiffteren, herrlichen Clösteren und Collegien bemächtigt und unter ihren eigenthumblichen gewalt gebracht*". Dies sei leider auch drei Jahre lang im "*Stättlin Bischoffzell mit sampt dem inverleibten Chorstift (so weltlicher Jurisdiction halber bemelten Herren Schultheissen und Rhäten [der V kath. Orte] Zue ständig)*", der Fall gewesen. Deshalb hätten damals ihre Vorfahren aus den V Orten zu den Waffen gegriffen, glanzvolle Siege errungen und dadurch bewirkt, dass u.a. auch Stadt und Stift Bischoffzell zum kath. Glauben zurückgekehrt seien. Als Belohnung dafür hätten seine, des Papstes, Amtsvorgänger die

Orte bevollmächtigt, "(dass sie besagter Kirchendigniteten, als Probstes und Canonicat, Praebenten und velleicht auch andere Beneficia und Empteren in selbigem Circ und gebiet ligente Zur Zyt, wanns ledige stellen gebe, durch ihre geliebte Söhne, dass Capitel desselbigen Stiffts, alleinzig Zur wahl, nomination und Praesentation der Zue Zyt regierenten Schultheissen und Rhäten, solcherley qualificirten Personen uss ihrem Vatterlandt und Gebiet möchten und solten conferieren)." Damals als das Stift restituiert worden sei, hätten die Orte "die Digniteten, Canonicat und Praebenden und andere Beneficia disem Stifft gehörig durch selbiges Capitel Zu solcher Wahl, nomination und Praesentation wie oben angezogen ohne Zertrennung, intrag oder hindernuss Zu besetzen im bruch gehabt". Da jedoch diese Privilegien "wegen der damahligen trübsäligen Zyten" und durch Brand abhanden gekommen seien, würden ihn die Orte nun um die Bestätigung aller ihrer alten Rechte nachsuchen. Diesem Wunsch willfahre er, der Papst, gerne. So spreche er denn die [Landammänner], Schultheissen und Räte [der V Orte] oder deren Abgeordnete "ledig und loss, von aller Excommunication, Suspension interdict, andern der Kirchen Sententzen, Censuren und Straffen, von dem Recht oder von einzigem Menschen, wer der sige, uf wass gelegenheit oder wyss es geschehen könnte gegeben, und ob sie velleicht schon mit derglichen Straffen weren belegt worden, thuent wir doch solche ihr gegenwertig vorhaben allein Zu erlangen krafft diser Bull absolvieren". Ferner bestätige er ihnen all ihre Rechte [im Stift Bischofszell], "doch der gestalt, dass solche erwehlung und ernamsung Zu der Obersten dises Stiffts dignitet ... Päpstlicher Heyligkeit, so daZumal regieren wurde, wisslich gemacht werde, und von Ihro die institution und bestättigung könne und solle erhalten werden".

Sollten gewisse Kreise die Bestimmungen dieser Bulle anzweifeln, seien diese rechtlich zu belangen. Diesen Privilegien würden auch gewisse Konstitutionen und Klauseln der apostolischen Kanzlei sowie die eben in Druck gegebenen Dekrete keinen Abbruch tun. Niemandem, weder Auditoren, Kardinälen, Legaten de latere, Vizelegaten und Nuntien stehe das Recht zu, die Bestimmungen dieser Bulle zu ergänzen, abzuändern oder darüber zu richten. "Solche sollen auch nicht hinderen alle vorangezogne in und gegenwürff, ia sogar nicht die Provintzialischen gehaltene Convent, Synodi, Concilia." Sollte sich

trotzdem jemand erfrechen, an diesen Privilegien rütteln zu wollen, so werde er der "Straff des Allmechtigen Gottes und seiner heiligen Apostlen Petri und Paul" verfallen.

Kopie
AH 29, 231-233

102 A

[n. 1713]

SCHREIBEN [DES SPAN. AMBASSADOREN LORENZO VERZUSO, MARCHESE DI BERETTI-LANDI], AN AMMANN, ST. LUDWIGORDENSRIITTER UND MAJOR [BEAT JAKOB II.] ZURLAUBEN, ZUG

Textteil fehlt

Original, in franz. Sprache, mit Siegel
AH 29, 238 - Blatt 238^v leer

103

1705 Juni 10., Solothurn

A

SCHREIBEN DES [SECRETAIRE-INTERPRETE LAURENT CORENTIN DE LA] MARTINIÈRE [AN BEAT JAKOB II.? ZURLAUBEN]

Er beehre sich, ihm in der Beilage eine Kopie des Schreibens zu übersenden, das "*Son Excellence, [der franz. Ambassador Roger Brûlart, Marquis de Puy sieux,]*" von [Nicolas II] de Corberon, [Premier Président du Conseil souverain d'Alsace], erhalten habe.
Hoffentlich werde sich ihm auch in Zukunft noch oft Gelegenheit bieten, ihm dienlich sein zu können.

Original, in franz. Sprache
AH 29, 239-240 - Blatt 240 leer